



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

HOCHSCHULE RUHR WEST AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Zulassungsordnung
der Hochschule Ruhr West
vom 20.09.2021

Laufende Nummer 12/2021

Mülheim an der Ruhr, 20.09.2021

Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz NRW - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331) in Verbindung mit §§ 3 bis 10 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 NRW – HZG) vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830) und der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) vom 13. November 2020 (GV. NRW. 2020 S. 2) hat die Hochschule Ruhr West die folgende Ordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsfreie Studienplatzvergabe
- § 3 Zulassungsbeschränkte Studienplatzvergabe
- § 4 Vergabekriterien, Quoten
- § 5 Vorwegzulassung
- § 6 Vorabzulassung im Falle des Vorliegens einer außergewöhnlichen Härte
- § 7 Vorabzulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen
- § 8 Vorabzulassung von Bewerber:innen auf ein Zweitstudium
- § 9 Vorabzulassung minderjähriger Bewerber:innen
- § 10 Vergabe nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung
- § 11 Auswahlverfahren der Hochschule Ruhr West
- § 12 Nachteilsausgleichende Maßnahmen
- § 13 Bescheid
- § 14 Fristen und Form des Zulassungsantrags
- § 15 Beteiligung am Verfahren
- § 16 Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen
- § 17 Schlussvorschriften; In-Kraft-Treten

———— § 1 ————

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zulassung zu einem Studienplatz für alle zulassungsfreien und zulassungsbeschränkten Studiengänge im Bachelorstudium der Hochschule Ruhr West.

———— § 2 ————

Zulassungsfreie Studienplatzvergabe

Studienplätze, für die keine Zulassungsbeschränkung besteht, werden nach Eingang der Bewerbung bei der Hochschule Ruhr West bearbeitet. Es gelten die Bestimmungen der Einschreibungsordnung der Hochschule Ruhr West.

———— § 3 ————

Zulassungsbeschränkte Studienplatzvergabe

Studienplätze, für die eine Zulassungsbeschränkung besteht, werden nach den Vergabekriterien dieser Ordnung vergeben. Die folgenden Vorschriften gelten für die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen.

———— § 4 ————

Vergabekriterien; Quoten

- (1) Vor Verteilung der Studienplätze werden Spitzensportler:innen sowie Bewerber:innen, die einen Dienst abgeleistet haben, im Sinne des § 5 vorweg zu dem Studium zugelassen (Vorwegzulassung). Bewerber:innen, die die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, erhalten vor der Auswahl der Bewerber:innen in den Quoten der folgenden Absätze das Zulassungsangebot oder die Zulassung.
- (2) Von den festgesetzten Studienplätzen werden vorab Studienplätze wie folgt vergeben (Vorabzulassung):
 1. bis zu 5 Prozent für Fälle außergewöhnlicher Härte nach § 6,
 2. bis zu 7 Prozent für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen nach § 7,
 3. bis zu 3 Prozent für ein Zweitstudium nach § 8,

4. bis zu 2 Prozent für minderjährige Bewerber:innen nach § 9.

Je gebildeter Quote ist mindestens ein Studienplatz zur Verfügung zu stellen. Bewerber:innen, die die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, erhalten vor der Auswahl der Bewerber:innen in den Quoten der folgenden Absätze das Zulassungsangebot oder die Zulassung. Bewerber:innen, die die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 erfüllen, können nicht am Vergabeverfahren in den Hauptquoten nach den §§ 10 und 11 teilnehmen.

- (3) Von den nach Abzug der Studienplätze nach Absatz 1 und Absatz 2 übrigen Studienplätzen werden 20 Prozent nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung nach § 10 vergeben.
- (4) Von den nach Abzug der Studienplätze nach Absatz 1 und Absatz 2 übrigen Studienplätzen werden 80 Prozent nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Hochschule Ruhr West nach § 11 vergeben.

———— § 5 ————

Vorwegzulassung

- (1) Bewerber:innen, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympiakader (OK), Perspektivkader (PK), Ergänzungskader (EK), Nachwuchskader 1 (NK 1), Nachwuchskader 2 (NK 2) oder Landeskader (LK) eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden vorab direkt zu dem gewählten Studiengang zugelassen. Die Zahl der zugelassenen Sportler:innen nach dieser Vorschrift wird nicht auf die Quoten nach § 4 angerechnet.
- (2) Bewerber:innen, die einen Dienst nach Artikel 8 Abs. 3 des Staatsvertrags abgeleistet haben, erhalten aufgrund eines früheren Zulassungsanspruchs ein Zulassungsangebot, wenn
 1. sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang an diesem Studienort zugelassen worden sind,
 2. sie ein Zulassungsangebot erhalten haben, für das ein Rückstellungsbescheid beantragt und erteilt wurde, oder
 3. zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang nicht an allen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt waren.

Die Vorwegzulassung dieser Bewerbergruppe muss spätestens zum zweiten Vergabeverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. Ist der Dienst noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 31. März oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 30. September beendet sein wird.

- (3) Beruht ein Zulassungsanspruch auf einer gerichtlichen Entscheidung, die sich auf ein bereits abgeschlossenes Vergabeverfahren bezieht, ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

———— § 6 ————

Vorabzulassung im Falle des Vorliegens einer außergewöhnlichen Härte

- (1) Die Studienplätze der Härtequote nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 werden auf Antrag an Bewerber:innen vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den genannten Studiengang keine Zulassung erhielten.
- (2) Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person der:des Bewerber:in liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.
- (3) Die Rangfolge innerhalb dieser Quote wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

———— § 7 ————

Vorabzulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen

- (1) Ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Absatz 2 Satz 2 der VergabeVO NRW deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind, werden von der Hochschule Ruhr West im Rahmen der Quote nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 zugelassen.
- (2) Ihre Zulassungsanträge sind an die Hochschule Ruhr West zu richten. Dies erfolgt über eine elektronische Antragstellung bei dem Dienstleister Uniassist e.V. Der Zulassungsantrag muss innerhalb der gesetzlichen Fristen bei der Servicestelle Uniassist e.V. eingegangen sein (Ausschlussfristen). Bewerber:innen, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, werden durch die Hochschule Ruhr West unterstützt. Dem Zulassungsantrag sind alle erforderlichen Unterlagen beizufügen; die Hochschule Ruhr West legt die erforderlichen Unterlagen fest.
- (3) Die Auswahl erfolgt in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation. Daneben können besondere Umstände berücksichtigt werden, die für eine Zulassung sprechen. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die:der Bewerber:in
 1. von einer deutschen Einrichtung zur Begabtenförderung ein Stipendium erhält,
 2. dem § 48 Abs. 10 Satz 1 bis 4 des Hochschulgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung unterfällt,
 3. in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,

4. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
5. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

Die Entscheidung nach Satz 2 und 3 trifft die Hochschule Ruhr West nach pflichtgemäßem Ermessen; zwischenstaatliche Vereinbarungen und Vereinbarungen zwischen Hochschulen sind zu berücksichtigen.

- (4) Absatz 2 gilt für zulassungsfreie Studiengänge entsprechend.

———— § 8 ————

Vorabzulassung von Bewerber:innen auf ein Zweitstudium

- (1) Bewerber:in für ein Zweitstudium ist, wer bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen hat; § 4 Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes NRW 2019 bleibt unberührt.
- (2) Die Rangfolge wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird. Die Einzelheiten zur Ermittlung der Messzahl ergeben sich aus Anlage 1 der VergabeVO NRW.
- (3) Der Zeitpunkt des Abschlusses des Erststudiums gilt als Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung.

———— § 9 ————

Vorabzulassung minderjähriger Bewerber:innen

- (1) Die Studienplätze nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 werden auf Antrag an Bewerber:innen vergeben, die zum Zeitpunkt des Vorlesungsbeginns noch minderjährig sein werden und deren Hauptwohnung bei den Eltern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen oder kreisfreien Städten liegt. Die Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Studienorten richtet sich nach Anlage 8 der VergabeVO NRW.
- (2) Die Plätze innerhalb dieser Quote werden nach dem Grad der Qualifikation vergeben.

—— § 10 ——

Vergabe nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung

- (1) Soweit Studienplätze nach § 4 Absatz 3 nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung vergeben werden, wird die Rangfolge durch die in Anlage 2 der VergabeVO NRW ermittelte Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt.
- (2) Eine Gesamtnote gilt als Durchschnittsnote. Wer weder Durchschnittsnote noch Punktzahl nachweist, wird mit der Durchschnittsnote, die mindestens für das Bestehen der Hochschulzugangsberechtigung erforderlich ist, beteiligt.

—— § 11 ——

Auswahlverfahren der Hochschule Ruhr West

- (1) Innerhalb des Auswahlverfahrens der Hochschule Ruhr West nach § 4 Absatz 4 werden vorab bis zu 5 Prozent der Studienplätze an Bewerber:innen vergeben,
 1. denen der Hochschulzugang gemäß § 2 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung vom 7. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 838), die zuletzt durch Verordnung vom 13. August 2020 (GV. NRW. S. 744) geändert worden ist, auf Grund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung eröffnet ist,
 2. denen der Hochschulzugang gemäß § 3 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung aufgrund fachlich entsprechender beruflicher Bildung eröffnet ist oder
 3. die gemäß § 5 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung ein erfolgreiches Probestudium durchgeführt haben.

Bewerber:innen, die die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, nehmen nicht am übrigen Vergabeverfahren nach anderen Quoten teil. Bewerber:innen, die eine Zugangsprüfung im Sinne der §§ 6 und 7 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erfolgreich abgelegt haben, werden dieser Quote nicht zugeordnet, sondern mit der Durchschnittsnote der Zugangsprüfung am Verfahren beteiligt.

- (2) Nach Abzug der vergebenen Studienplätze nach Absatz 1 werden 80 Prozent der übrigen Studienplätze, die gemäß § 4 Absatz 4 über das Auswahlverfahren der Hochschule Ruhr West vergeben werden, nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung in Verbindung mit den schulnotenunabhängigen Kriterien der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, vergeben. Die Rangfolge hinsichtlich des Ergebnisses der Hochschulzugangsberechtigung wird durch die in Anlage 2 der VergabeVO NRW ermittelte Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt.

Die danach ermittelte Durchschnittsnote verbessert sich um folgende Werte:

1. für eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt, um 0,4;
2. für eine Aufstiegsfortbildung (z.B. Meister:in, Techniker:in, Fachwirt:in), die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt, um 0,3;
3. für Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt, um 0,1 je vollem Jahr Berufstätigkeit in Vollzeit; bei einer Teilzeittätigkeit verlängert sich der Zeitraum entsprechend.

Sofern mehrere schulnotenunabhängige Kriterien nach Satz 3 vorliegen, werden die jeweiligen Verbesserungswerte addiert.

- (3) Nach Abzug der vergebenen Studienplätze nach Absatz 1 werden 20 Prozent der übrigen Studienplätze, die gemäß § 4 Absatz 4 über das Auswahlverfahren der Hochschule Ruhr West vergeben werden, nach Wartezeit vergeben. Ein Wartesemester liegt vor, wenn die:der Bewerber:in in der Zeit vom 01. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 31. März eines Jahres (Wintersemester) nicht an einer deutschen Hochschule eingeschrieben war. Es zählen lediglich volle Semester. Es werden maximal sieben Wartesemester berücksichtigt. Wird der Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachgewiesen, wird die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nicht berücksichtigt.
- (4) Sofern innerhalb einer Quote mehrere Bewerber:innen dasselbe Ergebnis erzielen und für die Anzahl dieser Bewerber:innen nicht ausreichend Studienplätze vorhanden sind, entscheidet das Los.

———— § 12 ————

Nachteilsausgleichende Maßnahmen

- (1) Ein:e Bewerber:in, die:der nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung besseren Wert zu erreichen, wird auf Antrag mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze beteiligt.
- (2) Ein:e Bewerber:in, die:der nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, die Hochschulzugangsberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben, wird auf Antrag bei der Ermittlung der Wartezeit mit dem früheren Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt.
- (3) Die Anträge zu Absatz 1 und 2 sind innerhalb der nach § 14 festgelegten Fristen schriftlich bei der Hochschule Ruhr West zu stellen. Dem Antrag sind die entsprechenden Gutachten der Schule sowie Unterlagen, die die nicht selbst zu vertretenden Gründe glaubhaft belegen, beizufügen. Die Hochschule Ruhr West entscheidet über die Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 13

Bescheid

- (1) Im Zulassungsbescheid teilt die Hochschule Ruhr West mit, bis wann sich die:der Zugelassene einzuschreiben hat. Ist die Einschreibung bis zu diesem Termin nicht beantragt worden oder lehnt die Hochschule Ruhr West eine Einschreibung ab, weil sonstige Einschreibungsvoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.
- (2) Wer am Vergabeverfahren beteiligt wurde, aber nicht zugelassen worden ist, erhält, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, einen Ablehnungsbescheid.
- (3) Wer nach § 15 am Vergabeverfahren nicht zu beteiligen ist, erhält von der Hochschule Ruhr West einen Ausschlussbescheid.
- (4) Nach Maßgabe des § 5 Absatz 7 der VergabeVO NRW erlässt die Hochschule Ruhr West einen Rückstellungsbescheid. Artikel 11 Absatz 6 des Staatsvertrags gilt für Rückstellungsbescheide entsprechend.
- (5) Die Hochschule Ruhr West ist berechtigt, Bescheide nach den Absätzen 1 bis 4 vollständig durch automatische Einrichtungen zu erlassen.
- (6) Soweit die Hochschule Ruhr West für die Vergabe der Studienplätze nach § 3 Absatz 1 Satz 2 der VergabeVO NRW zuständig ist und am dialogorientierten Serviceverfahrens (DoSV) teilnimmt, kann sie die Stiftung für Hochschulzulassung damit beauftragen, Zulassungs-, Rückstellungs- sowie Ablehnungsbescheide zu erstellen und im Namen und Auftrag der Hochschule Ruhr West zu versenden.
- (7) Von der Stiftung für Hochschulzulassung im Rahmen des DoSV erstellte Bescheide werden in das DoSV-Benutzerkonto elektronisch übermittelt (Bereitstellung zum Abruf).

§ 14

Fristen und Form des Zulassungsantrags

- (1) Für den Zulassungsantrag gelten die gesetzlichen Fristen.
- (2) Der Zulassungsantrag ist elektronisch über das Bewerbungsportal der Hochschule Ruhr West zu stellen. Dem Zulassungsantrag sind alle erforderlichen Unterlagen beizufügen; die Hochschule Ruhr West legt die erforderlichen Unterlagen fest.

———— § 15 ————

Beteiligung am Verfahren

- (1) Am Vergabeverfahren wird nur beteiligt, wer bei der Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, bei der Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang erworben hat.
- (2) Verfügt die:der Bewerber:in über mehrere Hochschulzugangsberechtigungen, ist anzugeben, auf welche der jeweilige Zulassungsantrag gestützt wird.
- (3) Wer bei der Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, bei der Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird am Vergabeverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation der:des Bewerber:in schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.
- (4) Vom Vergabeverfahren ist ausgeschlossen,
 1. wer die Bewerbungsfristen nach § 14 Absatz 1 versäumt,
 2. wer nicht fristgerecht die Zugangsvoraussetzungen für den gewählten Studiengang nachweist,
 3. wer den Antrag nicht innerhalb der Frist nach § 14 Absatz 2 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 formgerecht gestellt hat.

———— § 16 ————

Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen

Zulassungsanträge für Studienplätze außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 1. April und für das Wintersemester bis zum 1. Oktober bei der Hochschule Ruhr West eingegangen sein (Ausschlussfristen). Für den Antrag außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen bedarf es nicht der erneuten Vorlage der gemäß den vorstehenden Regelungen für die Studienplatzvergabe im Örtlichen Vergabeverfahren erforderlichen Unterlagen. Antragsberechtigt sind allein Bewerber:innen, die sich an der Hochschule Ruhr West für das entsprechende Semester um einen Studienplatz desselben Studienganges innerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen beworben haben. Stehen weniger Studienplätze außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen zur Verfügung als wirksame Anträge gestellt wurden, so entscheidet das Los.

———— § 17 ————

Schlussvorschriften; In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Ruhr West vom 07.07.2021 und der Genehmigung des Präsidiums vom 09.06.2021.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 12 Abs. 5 HG:

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Ruhr West nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch die Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Mülheim an der Ruhr, 20.09.2021

Die Präsidentin

Gez. Prof. Dr. Susanne Staude